

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

N^o 332.

Donnerstag den 27. November.

1856.

Oeffentliche Gerichtsitzung.

Leipzig, den 26. November. In der heutigen Sitzung des königlichen Bezirksgerichts, an welcher unter dem Vorsitze des Herrn Gerichtsraths Dr. Hermann als Richter der Herr Gerichtsrath Preil und die Herren Hülfsrichter Actuar Hungar, Adv. Anschütz und Adv. Heinrich Müller, Seiten der Königl. Staatsanwaltschaft Herr Staatsanwalt Gebert Theil nahmen, erschienen als Angeklagte der bereits im Jahre 1855 wegen eines ausgezeichneten Diebstahls mit acht Wochen Gefängniß bestrafte Louis Adolph Oscar Bräuer und Marie Regine verehel. Fleck von hier.

Die Anklage gegen den Ersteren lautete auf Unterschlagung einer Summe Geldes im Betrage von 113 Thlr. 19 Ngr., welche Bräuer im Auftrage und für Rechnung zweier Handelsherren in der letztvergangenen Michaelismesse an einem Sonntage eingekommen, an die Auftraggeber aber nicht abgeliefert, sondern in der zugestandenen Absicht der Aneignung bei sich behalten, theilweise sogar auch schon in seinen Nutzen verwendet hatte; während die Fleck beschuldigt war, an der von Bräuer begangenen Unterschlagung als Partieretin sich theilhaftig, überdem aber auch noch ihren genannten Mitschuldigen um die Summe von dreizehn Thalern bestohlen zu haben.

Bräuer, der übrigens das ihm zur Last gelegte Verbrechen im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit seinen in der Voruntersuchung gemachten Angaben einräumte, gab in Betreff der wider die Fleck gemachten Anschuldigung an:

„Er sei mit dem unterschlagenen Gelde und mit den Kleidungsstücken, die er sich von einem Theil des unterschlagenen Geldes angeschafft, in die Wohnung der Fleck gegangen. Dort habe er eine Mehrzahl Zehnthalerscheine zum Vorschein gebracht. Als die Fleck diese gesehen, habe sie gesagt, er könne ihr so ein Ding schenken.“

„Er habe dies auch gethan; auch habe er der Fleck gesagt, wie er in den Besitz des Geldes gekommen. Schon früher habe er einmal zur Fleck gesagt, er werde bei sich bietender Gelegenheit Etwas unterschlagen; da habe ihm die Fleck erwidert: wenn er einmal Etwas nähme, möchte er nur nicht zu wenig nehmen.“

„Die Kleidungsstücke habe er in der Wohnung der Fleck hingehängt. Die Nacht vom Sonnabend zum Sonntag habe er in der Wohnung der Fleck zugebracht, am Morgen des Montag aber aus seinem Portemonnaie, welches er auf dem Fensterbrette liegen gelassen gehabt, zehn Thaler vermisst. Er habe sich gleich gedacht, daß die Fleck ihm diese und noch drei Thaler, die er in einer Westentasche gehabt, gestohlen haben möge, aber keine Zeit finden können, derselben darüber Vorhalt zu thun. Denn da er von ihr gehört habe, daß bereits ein Polizeidiener da gewesen sei und wahrscheinlich sehr bald wiederkommen werde, habe er sich gleich aus ihrer Wohnung entfernt.“

Die Fleck gab bei ihrer Vernehmung, zunächst in Betreff der von Bräuer in ihre Wohnung gebrachten Effecten an, Bräuer habe dieselben zu ihr gebracht. Sie habe sich dabei nichts Arges gedacht. An einen unredlichen Erwerb dieser Sachen durch Bräuer wollte sie nicht im Entferntesten gedacht haben, obwohl sie zugeben mußte, sowohl daß sie in Betreff dieser Sachen dem Polizeidiener, der bei ihr Erkundigung eingezogen, gesagt habe, dieselben gehörten ihrem Sohne, als auch, daß sie den Tag darauf, wider

die Wahrheit und wider ihr besseres Wissen, einem Polizeidiener gegenüber behauptet habe, Bräuer sei nicht in ihrer Wohnung, obwohl er in der That doch daselbst noch anwesend gewesen.

Daß sie von Bräuern zehn Thaler geschenkt erhalten habe, räumte sie ein, versicherte aber auch hierbei, daß sie darüber, wie der Schenkgeber zu dem Gelde gekommen sei, sich keine Vorstellungen gemacht, Bräuern nicht darnach gefragt und ungefragt von ihm Nichts erfahren habe.

Was endlich den Diebstahl anlangt, so räumte sie zwar ein, daß sie zehn Thaler in Cassenbilletts an sich genommen habe, leugnete aber, daß dies in diebischer Absicht geschehen sei, indem sie angab, sie habe unter ihrem Bette eine alte Weste Bräuers gefunden, in deren Tasche das Papiergeld sich befunden habe. Sie habe es herausgenommen, um es der Polizei zu überliefern und es einstweilen unter einem Steine vor der Thüre in einem dunkeln Gange versteckt. Obwohl sie auf Vorhalten nicht in Abrede stellen konnte, daß sie gegen die Polizeidiener den Besitz des Geldes wiederholt und beharrlich abgeleugnet habe, widersprach sie doch der daraus, und aus der auffälligen Art des Verbergens des Geldes abgeleiteten Schlussfolgerung, daß sie sich das Geld habe aneignen wollen.

Daß sie jemals zu Bräuern die Aeusserung gethan habe „wenn er einmal Etwas nähme, so möchte er nur nicht zu wenig nehmen“ stellte sie auf das Entschiedenste und unter feierlichen Beteuerungen ihrer Unschuld in Abrede.

Nachdem zuvor noch die in der Voruntersuchung aufgenommenen Protokolle über die Abhörung der beiden Verletzten vorgelesen worden waren, ging das Gericht zur Befragung der Zeugen, nämlich der Polizeidiener Schauer und Theerburg über, von denen namentlich der Erstere durch seine Aussage sehr viel zur Constatirung der Schuld der Fleck beitrug.

Nachdem hierauf Seiten der Staatsanwaltschaft der gesetzliche Schlußvortrag gehalten und Bräuer durch Hrn. Adv. Dr. Wehrmann, die Fleck aber durch Herrn Adv. Dr. Rouy vertheidigt worden war, zog sich der Gerichtshof in das Berathungszimmer zurück.

Durch das gegen 1/2 Uhr publicirte Erkenntniß wurde Bräuer zu zweijähriger Arbeitshausstrafe, die Fleck zu dreimonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt.

Tageskalender.

Abfahrt und Ankunft der Dampfwagen in Leipzig.

- Auf der Sächs.-Bayerischen Staats-Eisenbahn:** Abf. Mrgns. 5 U., Mrgns. 7 U. 30 M., Vorm. 11 U. 30 M., Nachm. 2 U. 30 M., Abds. 6 U. 30 M. — Ankf. Mrgns. 8 U. 5 M., Nachm. 12 U. 20 M., Nachm. 4 U. 20 M. (von Zwickau), Abds. 8 U. 35 M., Abds. 9 U. 15 M.
- Auf der Leipzig-Dresdner Eisenbahn:** A. Nach Berlin: Abf. Mrgns. 5 U., Mrgns. 8 U. 45 M., Nachm. 2 U. 45 M. — Ankf. Nachm. 1 U., Abds. 5 U. 45 M., Abds. 8 U. — B. Nach Dresden: Abf. Mrgns. 6 U., Mrgns. 8 U. 45 M., Nachm. 2 U. 45 M., Abds. 5 U. 30 M., Nachts 10 U. 15 M. — Ankf. Mrgns. 6 U. 45 M., Vorm. 10 U., Nachm. 1 U., Abds. 5 U. 45 M., Abds. 9 U. 15 M.
- Auf der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn:** A. Nach Berlin: Abf. Mrgns. 5 U., Nachm. 3 U. 15 M., Abds. 6 U. (bis Wittenberg), Nachts 10 U. — Ankf. Mrgns. 4 U. 15 M., Nachm. 12 U. 15 M., Nachm. 2 U. 20 M., Nachts 11 U. 45 M. — B. Nach Magdeburg: Abf. Mrgns. 7 U., Mrgns. 7 U. 30 M., Mitt. 12 U.,